

„Reichsbürger“,  
„Selbstverwalter“  
etc.

**Ein Thema (auch) für das Gewerberecht**

Wertgeschätzte Damen und Herren der juristischen Person und ihre Verantwortlichen,

■■■■ von ■■■■ ist Zugehörige Unserer Gemeinschaft der Menschen auf Erden Heimatland (Sachsen). Mit dem 18.02.2014 ist für ■■■■ von ■■■■ nur noch der Menschenrecht Gerichtshof zuständig. Unterlagen werden Ihnen zugesandt, sollten Sie welche anfordern.

Sie haben mit Datum 19.09.2009 die vertragliche Forderung gegen sie als Empfänger im Rubrum erhalten und nach Unserer Kenntnis nicht widersprochen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Verbände keine Ämter sind und keine Vollstreckungen ohne den heiligen Auftrag des Deutschen Volkes, der geistig-lebendigen Menschen ausführen dürfen. Die Finanzbehörde ist kein Finanzamt, das Amtsgericht kein amtliches, staatliches oder rechtstaatliches Gericht und die Anwaltschaft ohne Staat keine Staatsanwaltschaft....! Polizei und Ordnungsbehörden sind nach §§ 86, 86a, 130 StGB verbotene Organisationen und Begriffe.

zu meinem Anhörungsrecht folgende Anmerkungen:

Mit der Löschung des Art. 23 Grundgesetz=**Geltungsbereich** wurde allen Ämtern, Behörden usw. am 17.07.1990 zum 29.09.1990 sämtliche Legitimationen zur Anwendung von Gesetzen und Verordnungen völlig entzogen.

Alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland/ des Bundes sind gemäß Urteil vom 25.07.2012 bis rückwirkend 1956 für Deutschland null und nichtig.

Alles ist nur noch privat unter privater persönlicher Haftung.

Hinweis: Ihr Schreiben wird zur späteren Aufarbeitung gesichert.  
Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.

Wissen ist eine Holpflicht. Sie können hinterher nicht sagen, daß Sie nichts gewußt haben!

Hochachtungsvoll ■.

■!

Ich verweise auch auf den Umstand, daß die BRvDGmbH und deren vermeintliche Regierung im Betriebsgesetz der "BRvD-GmbH" keiner Gebietskörperschaft eigen ist, und daher, auch mit Aufgabe aller Grenzen, siehe EU und Hoheitsrechte der BRvDGmbH Deutschland, auch keine Seerechte entstehen können! Auch die derzeitige rechtswidrige Überarbeitung des Seerechts ändert gar nichts an der Tatsache, daß Sie als vermeintliches Landratsamt Bautzen weder eine Lizenz gemäß SHAEF Gesetz Nr. 2 und Nr. 52 noch gemäß SMAD Befehle Nr. 1, Nr. 5, Nr. 28, Nr. 64, Nr. 92 Nr. 124 und Nr. 228 vorlegen können. Sie arbeiten als Privatperson und werden auch in die private Haftung bis in die 3. Generation genommen.

# Die Bundesrepublik Deutschland – eine GmbH?

Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 09.10.2023 09:13	Nummer der Firma: <b>HRB 51411</b>
<b>-Ausdruck-</b>	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

27

2. a) Firma:

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Frankfurt am Main

Geschäftsanschrift: Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main

Die Erschienenen erklären vorab:

Wir geben unsere nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern aufgrund der uns durch die

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen,  
dieses vertreten durch Herrn Staatssekretär Jörg Asmussen,  
dienstansässig Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin,

als alleiniger Gesellschafterin der

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH,  
Lurgiallee 5, 60295 Frankfurt am Main,

erteilten Stimmrechtsvollmacht vom 01. Februar 2010 zum Geschäftszeichen VII A 2 –  
WK 2250/05/0001.

- Das Bundesverfassungsgericht sagt:
- „Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches“
- ... sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“ – in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch“ ...
- BVerfG, Urt. v. 31.07.1973, BvF 1/73

- „Ein Gesetz muss eine Aussage zu seinem Geltungsbereich enthalten“
- BVerwG, Urt. v. 28.11.1963, I C 74.61:
- Eine *Landschaftsschutzverordnung*, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotestextes nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragungen in einer nicht veröffentlichten Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip.

- Mit der Aufhebung von Art. 23 GG (a. F.) hat das Grundgesetz seinen Geltungsbereich verloren
- Das GG und alle Gesetze sind seither ungültig
- Art 23 GG (gültig bis 28.09.1990):

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

## Präambel des GG:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

- Der Mensch unterliegt nur dem „Naturrecht“
- Gesetze sind nur Angebote zum Abschluss von Verträgen
- Staaten sind lediglich Unternehmen („Firmen“)
- mit der Geburtsurkunde wird eine „juristische Person“ erschaffen
- Ursprung wahrscheinlich bei den „Freemen on the land“ (USA/Kanada)
- von dort auch die Beschäftigung mit dem Seerecht:
- **ownership**
- **citizenship**

# Wie geht die Rechtsordnung mit Reichsbürgern und Selbstverwaltern um?

## Art. 5 GG:

**Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ...**

Es kommt nicht darauf an, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird.

Tatsachenbehauptungen sind im strengen Sinn keine Meinungsäußerungen, fallen aber nicht von vornherein aus dem Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG heraus.

BVerfG, Beschl. V. 13.04.1994, 1 BvR 23/94

# Waffenrecht:

- Personen, die der Ideologie der Reichsbürgerbewegung folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland verneinen und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung grundsätzlich nicht als für sich verbindlich anerkennen, geben nach ihrem Verhalten Anlass zu der Befürchtung, dass sie auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen werden.
- Die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit wird Mitgliedern der Reichsbürgerbewegung daher von der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung abgesprochen.

- Der Reichsbürgerbewegung ist dabei zuzuordnen, wer deren Gedankengut und Ideologie insbesondere nach außen hin erkennbar vertritt, verbreitet oder in sonstiger Weise aktiv dafür eintritt.

OVG Bautzen, Beschl. V. 01.06.2022, 6 B 18/22

Personen, die der sog. „Reichsbürgerbewegung“ zugehörig sind oder deren Ideologie als für sich verbindlich zu eigen gemacht haben, besitzen nicht die für eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit.

Bei Ihnen rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sie im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden ...

VGH München, Beschl. V. 14.01.2019, 21 CS 18.701

# Straßenverkehrsrecht:

Aus den Schreiben des Antragstellers geht hervor, dass er die staatliche Rechtsordnung und die Legitimation der staatlichen Organe nicht anerkennt und sich außerhalb der Rechtsordnung gestellt hat.

Ob die hartnäckige Leugnung der Geltung einer Reihe von Gesetzen, das Beharren darauf, er habe sich dem geltenden System entzogen, und die wiederholte Forderung nach Schadenersatz in Form von Feinunzen Gold Ausdruck einer psychischen Störung mit verkehrsrechtlicher Relevanz ... sind, kann nur von einem Arzt beurteilt werden.

VG Berlin, Beschl. V. 07.10.2011, 20 L 108.11

# Gewerberecht: Schließung einer unerlaubt betriebenen Gaststätte:

Beim „Königreich Deutschland“ handelt es sich nicht um einen Staat im Sinne des Völkerrechts, der seine eigene Rechtsordnung schaffen könnte. ...

Schon am Eröffnungstag waren Hygienevorschriften unter dem Vorwand nicht eingehalten worden, neben dem Recht des „Königreiches Deutschland“ seien keine weiteren Rechte zu beachten.

Nach den behördlichen Feststellungen hat sich die Antragstellerin als **unzuverlässig für den Betrieb einer Gaststätte** erwiesen, weil sie das „Königreich Deutschland“ erkennbar als allein für die Betriebsführung verantwortlich ansah, hierfür selbst keine Verantwortung übernahm und **jegliche Bereitschaft fehlte, den Betrieb unter Beachtung des geltenden deutschen Rechts zu führen.**

Vor diesem Hintergrund bot sie nicht die Gewähr dafür, dass sie ihr Gewerbe künftig in eigener Verantwortung und im Einklang mit dem geltenden Recht ordnungsgemäß betreiben wird.

OVG Münster, Beschl. V. 12.08.2022, 4 B 61/21

Das Recht der Berufsfreiheit gilt nicht uneingeschränkt. Hiervon kann nur derjenige Gebrauch machen, der willens und in der Lage ist, sich in das System der beruflichen Verpflichtungen einzuordnen.

BVerwG, Urt. v. 13.03.1973, I C 36.71

Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß führen wird.

(BVerwG, z. B. Urt. v. 02.02.1982, 1 C 52.78)

„Ein Gewerbetreibender, der die Existenz der Rechtsordnung leugnet oder behauptet, ihr nicht unterworfen zu sein, (und sich entsprechend verhält) bietet nicht die Gewähr sein Gewerbe ordnungsgemäß (= im Einklang mit der Rechtsordnung) auszuüben und ist daher unzuverlässig.“

## Prozessrecht:

Rechtsmissbräuchliche Klagen sind unzulässig.

„... So liegt es hier, da die Klägerin das Gericht lediglich für unnütze, sinnlose und unlautere Zwecke in Anspruch nimmt. Sie stellt insgesamt 40 Anträge, ohne sich darin in der rechtlichen und tatsächlichen Sache gegen die Bescheide zu wehren. In ihren (ohne Anlagen) insgesamt rund 20 Seiten langen Schriftsätzen trägt sie nicht einmal eine halbe Seite zum eigentlichen Streitgegenstand vor.“

VG Frankfurt (Oder), Urt. V. 12.07.2011, 7 K 525/10

„... Darüber hinaus ist die Klage auch mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, da kein nachvollziehbarer Grund erkennbar ist, zu welchem Zweck der Kläger Rechtsschutz von einem Gericht erlangen will, das nach seiner eigenen Überzeugung rechtlich nicht existiert bzw. zur Entscheidung über seinen Antrag gesetzlich nicht legitimiert ist.“

Hess. FG, Urt. V. 09.10.2013, 4 K 1406/13

„Der Klage fehlt das bei jeder bei einem Verwaltungsgericht erhobenen Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger hat mit Schreiben vom ... erklärt, die Bundesrepublik Deutschland sei kein Staat, sondern eine Firma, ebenso das Verwaltungsgericht München. Dieses besitze keine hoheitlichen Rechte und sei in Delaware/USA als Firma registriert. ... Die Bundesrepublik Deutschland habe keine Verfassung. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2012 seien alle Wahlen im ersten Wahlgang seit 1956 ungültig. Damit gebe es keine gültigen Wahlen, keinen Bundestag, keine Regierung, keine Parteiensystem und keine Landesregierungen mehr. ...

Hieraus lässt sich unmissverständlich die Auffassung des Klägers entnehmen, das von ihm angerufene Bayerische Verwaltungsgericht München sei kein Gericht, sein Handeln entbehre jeder gesetzlichen Grundlage. Demgemäß hat der Kläger kein Recht, von diesem Gericht eine Entscheidung in der Sache zu fordern, da er zweifellos weder dieses entscheidende Gericht noch seine Entscheidung als legitim anerkennt.

Der Kläger kann gemäß eigenem Bekunden bei jenen Institutionen um Rechtsschutz nachsuchen, die er für legitim und legitimiert hält, ihm Rechtsschutz zu gewähren.“

VG München, Urt. V. 17.11.2021, M 6 K 20.6855

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

